

PRÜFUNGSORDNUNG

zum Fernstudium

VEGETARISCH-VEGAN GESCHULTER KOCH (DHA)



PRÜFUNGSORDNUNG

§ 1

ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Die Teilnehmer am Fernstudium vegetarisch-vegan geschulter Koch (DHA) spezialisieren sich auf das spezielle Aufgabenprofil der Vegetarisch-veganen Küche. Mit Hilfe der Abschlussprüfung wird überprüft, ob der/die Teilnehmer/-in über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, um betriebliche Aufgaben in der Funktion des vegetarisch-vegan geschulten Kochs verantwortlich wahrzunehmen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „vegetarisch-vegan geschulter Koch (DHA)“.

§ 2

PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Prüfungsleistung des Fernstudiums vegetarisch-vegan geschulter Koch (DHA) ist eine Abschlussarbeit.

§ 3

ANMELDUNG ZUR ABSCHLUSSARBEIT, PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Die endgültige Abstimmung des Themas der Abschlussarbeit erfolgt nach der Teilnahme an der 4-tägigen Präsenzphase. Der Teilnehmer erhält eine schriftliche Bestätigung des Prüfungsthemas sowie die Abgabefrist.
- (2) Nach Eingang der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die DHA überprüft.
Die Zustellung der Abschlussdokumente kann verwehrt werden, wenn der Prüfling nicht an der 4-tägigen Präsenzphase teilgenommen hat.
- (3) Die DHA kann bei offenen Zahlungsforderungen die Teilnahme an der Bewertung der Abschlussarbeit und/oder die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern.

§ 4

TÄUSCHUNG/STÖRUNG DES PRÜFUNGSVERLAUFS

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 5

ABSCHLUSSARBEIT

- (1) Die Abschlussarbeit besteht aus einer selbstständig anzufertigenden schriftlichen Arbeit. Der Prüfling hat ein individuelles Konzept zu erstellen, das die Implementierung eines vegetarisch-veganen Konzepts in der Gastronomie vorsieht. Der Prüfling stimmt das Thema im Vorfeld mit seinem DHA-Tutor ab. Für die Erstellung der Arbeit hat der Prüfling einen Bearbeitungszeitraum von 3 Monaten. Die Arbeit darf einen Gesamtumfang von 30 Seiten nicht übersteigen. Die Abschlussarbeit ist als PDF-Datei bei der DHA einzureichen. Der Prüfling erhält seine benotete Abschlussarbeit mit einer schriftlichen Auswertung zurück.
- (2) Sämtliche schriftlichen Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (3) Alle Abschlusszertifikate und Bescheinigungen der DHA werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

§ 6

PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

- (1) Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ (fünf Punkte) ist.
- (2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses vom Prüfling einmal wiederholt werden.
- (3) Besteht der Prüfling auch bei der Wiederholung nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 7 unterziehen.
- (4) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 7

MÜNDLICHE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der DHA durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Prüfung, die nicht bestanden wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der schriftlichen Wiederholungsprüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mind. „ausreichend“ besteht.

§ 8

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

- (2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn
 - die Abschlussarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
 - der Prüfling an 4 von 6 Webinaren teilgenommen hat.
 - der Prüfling an der 4tägigen Präsenzphase teilgenommen hat.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (3) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.
- (4) Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.
- (5) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der DHA fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die DHA vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.

§ 9

UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES

- (1) Die DHA kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der Teilnehmer wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der DHA zukommen zu lassen.

§ 10

INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.12.2014 in Kraft. Sie wird den Teilnehmern der DHA zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer, die ab dem 01.12.2014 für das Fernstudium vegetarisch-vegan geschulter Koch (DHA) angemeldet sind.

Köln, im Dezember 2014



Merle Losem, Akademieleiterin
Deutsche Hotelakademie